

Allgemeine Bestellbedingungen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Einkäufe, Annahmen von Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einheitlich: „Lieferungen“) des Bestellers erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lieferant“). Der Lieferant erklärt sich durch deren widerspruchslose Entgegennahme mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(2) Der Besteller behält sich vor, seine Allgemeinen Bestellbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Der Lieferant erklärt sein Einverständnis mit der ausschließlichen Geltung der geänderten Bedingungen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang bei ihm der Geltung schriftlich widerspricht und er von dem Besteller anlässlich der Bekanntgabe der geänderten Bedingungen auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wurde.

§ 2 Angebot, Annahme, Weitergabe von Aufträgen und Kostenvoranschlag, Vertraulichkeit

(1) Grundlage der Bestellung sind auch die zugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften usw. sowie die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.

(2) Leistungs- oder Angaben über technische, physikalische, chemische, mechanische oder sonstige Merkmale und DIN-, VDE- oder sonstige vertraglich vereinbarte innerbetriebliche oder Werk-Normen gelten gemäß besonderem Hinweis bei Vertragsschluss als Beschaffenheitsgarantien.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bestelldatum anzunehmen und zu bestätigen. Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen von der Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Bestellers.

(4) Eine Weitergabe der Aufträge an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Auch bei Erteilung der Zustimmung gilt der vom Lieferanten eingeschaltete Dritte als dessen Erfüllungsgehilfe.

(5) Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung sind vom Lieferanten erstellte Kostenvoranschläge verbindlich und unentgeltlich.

(6) Der Lieferant hat den Auftrag und den Vertragsabschluss sowie die Vertragsbedingungen vertraulich zu behandeln. Er darf die Bestellung nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers als Referenz oder zu Werbezwecken erwähnen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Bestellers

(1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

(2) Sämtliche Rechnungen sind stets in zweifacher Ausfertigung mit den Bestell-, Artikel- und Lieferscheinnummern des Lieferanten zu versehen. Sie sind in der Vertragswährung auszustellen. Gold- oder Valutaklauseln erkennt der Besteller nicht an.

(3) Rechnungen werden nach Wahl des Bestellers entweder 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto vom Bruttorechnungsbetrag oder nach 30 Tagen netto bezahlt, wobei die Laufzeit des Zahlungsziels erst nach dem Eingang einer prüffähigen Rechnung über das gelieferte Material bzw. nach Abnahme der zu erbringenden Leistung einschließlich der bestellten Dokumente und Zeugnisse beginnt. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte des Bestellers aus mangelhafter Lieferung. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, ist der Besteller berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten. Im Übrigen stehen dem Besteller Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten

(1) Eine Abtretung der aus dem Vertrag bestehenden Forderungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Ein Einzug durch Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung ist nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder von dem Besteller ausdrücklich anerkannten Forderung zulässig. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten.

§ 5 Serienlieferung, Kauf nach Probe

(1) Mit der Serienlieferung darf erst begonnen werden, wenn der Besteller die Erstmuster schriftlich akzeptiert hat. In diesem Fall sowie in sonstigen Fällen, in denen die Auftragserteilung, Auslieferung usw. von der Genehmigung eines Musters abhängt, liegt ein Kauf nach Probe vor. Soweit die Merkmale (z.B. Maße) der bestellten Teile bzw. Leistungen in den Unterlagen des Bestellers oder sonstigen Vorschriften festgehalten sind, hat der Lieferant sämtliche beabsichtigten Änderungen nach Auftragserteilung (gegebenenfalls durch Bemusterung) vorab mitzuteilen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Soweit sie die Tauglichkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes für den in Aussicht genommenen Verwendungszweck betreffen, kann der Besteller die Änderung ablehnen und entweder auftragsgemäße Lieferung verlangen oder entschädigungslos von dem Auftrag zurücktreten.

(2) Die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die Lieferung nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und Mitwirken des Bestellers.

§ 6 Rücktritt

Werden dem Besteller hinsichtlich des Lieferanten Umstände bekannt, aufgrund derer begründete Zweifel an einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung bestehen, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen entschädigungslos zurückzutreten.

§ 7 Lieferung, Verzug, Höhere Gewalt, Verpackung, Teillieferungen und Gefährübergang

(1) Die Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich, wobei der Eingang der Lieferung bzw. die Erbringung der Leistung am festgelegten Bestimmungsort maßgeblich ist.

(2) Bei Lieferverzug ist der Besteller berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% des Bestellpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5%, oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wobei die gezahlte Vertragsstrafe anzurechnen ist. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen oder sonstige, von dem Besteller nicht zu vertretende und zu Betriebsstörungen führende Umstände befreien den Besteller für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von einer Abnahme- und Schadensersatzpflicht.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat die Lieferung frei dem vom Besteller angegebenen Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen; bei Selbstabholung sind dem Besteller die Frachtkosten zu vergüten. Bei Lieferung ab Werk ist der Lieferant verpflichtet, die für den Besteller günstigste Versandart zu wählen, soweit die Versandart nicht vorgeschrieben wurde.

(5) Zu Mehr-, Minder- oder Teillieferungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn und soweit der Besteller schriftlich zugestimmt hat.

(6) Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Wieder verwendbare und zurückgelieferte Verpackung ist dem Besteller gutzuschreiben. Werden vom Besteller gegebenenfalls vorgegebene Verpackungs- oder Versandvorschriften nicht beachtet, ist dieser berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen, ohne dass er dadurch in Annahmeverzug käme.

(7) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Besteller bei der Quantitätskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

(8) Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit oder die vereinbarten Spezifikationen nicht eingehalten werden können.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und den vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(3) Sachmängel verjähren in 24 Monaten nach Inbetriebnahme, längstens 36 Monate nach Lieferung. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438, 479 und 634 a BGB stehen dem Besteller ungekürzt zu. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller zusätzlich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 10 Jahren.

(4) Die gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu, sofern die nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes regeln.

(5) Alleine der Besteller hat das Recht die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB, die von dem Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern.

(6) Wählt der Besteller als Nacherfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache, so ist er berechtigt, die mangelhafte Sache auf Kosten des Lieferanten zurück zu senden und einwandfreien Ersatz zu verlangen; hierbei wird aus buchungstechnischen Gründen die zurückgegebene Ware wertmäßig belastet, und die Ersatzlieferung wird neu berechnet; die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Ersatzlieferung neu zu laufen.

(7) Wählt der Besteller als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten, so ist er, wenn Gefahr im Verzug ist und wenn der Lieferant nicht unverzüglich mit der Mangelbeseitigung beginnt, berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen; die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Zeitpunkt der vollständigen Beseitigung des Mangels neu zu laufen. Der Mangel gilt erst als vollständig beseitigt, wenn dies vom Besteller schriftlich bestätigt wurde.

(8) Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant haftet für sämtliche aufgrund der Mangelhaftigkeit mittelbar oder unmittelbar entstehende Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

(9) Sollte sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel zeigen, so wird vermutet, dass eine Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes bereits bei Gefahrübergang gegeben war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 9 Rückgriff

(1) Wenn die von dem Besteller hergestellte und/oder verkaufte Sache als Folge der Mangelhaftigkeit der Lieferung zurückgenommen oder der Kaufpreis gemindert werden musste oder der Besteller sich deswegen anderer Mängelansprüche ausgesetzt sieht, ist der Besteller zum Rückgriff gegenüber dem Lieferanten ohne die sonst erforderliche Fristsetzung berechtigt.

(2) Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangs- oder Qualitätskontrolle, so hat der Lieferant diese zu erstatten. Dasselbe gilt für sämtliche Aufwendungen, die der Besteller im Verhältnis zu seinen Kunden wegen deren Nacherfüllungsansprüchen zu tragen hat.

(3) Abweichend von § 8 (3) tritt die Verjährung im Falle des Rückgriffs frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die Ansprüche seines Kunden erfüllt hat, spätestens jedoch 5 Jahre nach der Ablieferung durch den Lieferanten.

§ 10 Produkthaftung, Rückruf, Freistellung, Versicherungsschutz

(1) Werden Produkthaftungsansprüche oder andere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln gegen den Besteller erhoben, hat der Lieferant den Besteller hiervon auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit die Schäden durch einen Fehler seiner Lieferung verursacht worden sind. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

(2) Der Lieferant trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für die Rechtsverteidigung des Bestellers und etwaige Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang solcher Rückrufaktionen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Der Lieferant hat sich ausreichend gegen Produkthaftungsrisiken und andere in § 10 (1) genannte Risiken zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

§ 11 Schutzrechte, Geheimhaltung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, hat der Lieferant ihn auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

(2) Unterlagen oder Fertigungsmittel aller Art sowie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge usw., die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder ihm vergütet, dürfen nur für die Fertigung für und Lieferung an den Besteller benutzt, nicht an Dritte weitergegeben und nicht für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand zurück zu geben oder auf Aufforderung des Bestellers zu vernichten, sobald der Auftrag abgewickelt ist oder sobald feststeht, dass es zu einer Auftragserteilung nicht kommt, oder sobald das Lieferverhältnis beendet ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Eigentums- und Urheberrechte an den in § 11 (2) Satz 1 genannten Unterlagen, Fertigungsmitteln, usw. behält sich der Besteller vor.

(3) Die nach den Vorgaben des Bestellers angefertigten Halb- und Fertigfabrikate darf der Lieferant nicht an Dritte liefern, auch wenn es sich um Teile handelt, die der Besteller als fehlerhaft zurückgewiesen hat. Solche fehlerhaften Teile sind auf Kosten des Lieferanten zu vernichten.

(4) Für jeden Fall einer Verletzung der in diesem § 11 geregelten Pflichten zahlt der Lieferant an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bruttowertes des betreffenden Auftrags oder der mit den betreffenden Einrichtungen hergestellten Fabrikate. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behält sich der Besteller vor.

§ 12 Haftung des Bestellers

Schadensersatzansprüche des Lieferanten, welche nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit betreffen („sonstige Schäden“), sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für leicht fahrlässig herbeigeführte sonstige Schäden haftet der Besteller nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Der Schadensersatz ist dabei auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

§ 13 Leistung durch verbundene Unternehmen

Auf Verlangen des Bestellers kann jede seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ein anderes Unternehmen des Konzerns "The Dow Chemical Company" erfüllt werden. Die berechtigten Interessen des Lieferanten sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Verpflichtungen als erfüllt.

§ 14 Betreten des Werksgeländes

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass Personen, die zur Erfüllung des Vertrages das Werkgelände des Bestellers betreten, die Betriebsordnung einhalten.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

(1) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen Stade.

(2) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Stade. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten auch bei dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

(3) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 16 Datenspeicherung

Der Besteller und alle übrigen Gesellschaften des Dow Konzerns sind berechtigt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Daten in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und konzernintern zu übermitteln.